

Schwerin, den 04.08.2020

**Informationsunterlagen
für die Mitglieder
des Energieausschusses**

Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes
Mecklenburg-Vorpommern**
- Drucksache 7/4879 -

hier: **Stellungnahme des Zweckverbandes Elektronische Verwaltung in
Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV)**

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Energieausschuss
Lennéstraße 1 (Schloss)
19053 Schwerin

Bearbeiter: Nicole Kuprat
Abteilung: Geschäftsführung
Telefon: 03 85 / 77 33 47 - 20
Email: nicole.kuprat@ego-mv.de
Aktenzeichen:

- nur per Mail -

Schwerin, 3. August 2020

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern hier: Schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 9. Juni 2020 und die damit verbundene Möglichkeit, zum o.g. Entwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Zunächst möchten wir anführen, dass mit der Begründung zu Nummer 3 (§ 2 Absatz 2 – De-Mail, Verwaltungsportal) das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen vom 14. August 2017 (OZG) dahingehend zitiert wird, dass auch die Gemeinden ihre Verwaltungsleistung spätestens ab dem 1. Januar 2023 elektronisch über Verwaltungsportale anbieten müssen. Über diesen Wortlaut streiten sich jedoch die Gemüter, da die Gemeinden im OZG nicht explizit genannt sind.

Unabhängig aber von der Frage der Verpflichtung der Kommunen sollte klar sein, dass die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen nur mit der Mitwirkung der Kommunen gelingen kann, da sie für den Vollzug einer Vielzahl der Verwaltungsleistungen zuständig sind.

Unter Bezugnahme auf den dem Schreiben beigefügten Fragen- und Sachverständigenkatalog möchten wir zunächst folgende Anmerkungen zu den allgemeinen Aspekten der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen machen:

Zu Punkt 1.1

Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen kann das Image der Städte, Ämter, Gemeinden und Landkreise stärken, wenn BürgerInnen und Unternehmen ihre Behördengänge so einfach und benutzerfreundlich online abwickeln können, wie sie es aus dem privaten Sektor gewohnt sind.

Die Kommunen müssen dementsprechend in die Lage versetzt werden, den neuen Anforderungen gerecht zu werden, ohne dass dies die Haushalte übermäßig belastet. Gerade für kleine Kommunen sind deshalb **der kooperative Aufbau und die spätere**

Geschäftsstelle:

Eckdrift 103
19061 Schwerin

Amtsgericht Schwerin
HRA 3949

Kontakt:

Telefon 0385 / 77 33 47-0
Fax 0385 / 77 33 47-28
E-Mail info@ego-mv.de
De-Mail: poststelle@ego-mv.de-mail.de
Web www.ego-mv.de

Bankverbindung:

IBAN DE27 1203 0000 1001 1855 35
BIC BYLADEM1001
Deutsche Kreditbank Berlin
Steuer-Nr. 090/144/00882
USt.-IdNr. DE279621892

gemeinsame Nutzung der Lösungen durch die gesamte kommunale Familie sinnvoll, insbesondere vor dem Hintergrund der benötigten personellen und finanziellen Ressourcen sowie den steigenden Anforderungen an Datenschutz und IT-Sicherheit. Dafür sind letztlich jedoch auch eine **flächendeckende breitbändige Anbindung der Verwaltungsstandorte** und eine hinreichende Versorgung mit CN-Lavine Anschlüssen unerlässlich.

Der Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern hat bereits in den vergangenen Jahren zentrale E-Government-Lösungen etabliert, teilweise in Zusammenarbeit mit dem Land. Für eine erfolgreiche Digitalisierung in unserem Bundesland ist auch weiterhin eine **intensive Zusammenarbeit mit den Landesbehörden** geboten. Es wird deshalb angeregt, insbesondere bei den E-Government-Basisdiensten die kommunalen Belange bereits bei der Entwicklung in Betracht zu ziehen, damit eine gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen und somit ein kooperatives E-Government in der Breite und wirtschaftlich in Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt werden können. Eine einheitliche Gestaltung fördert einerseits die Wiedererkennung und erleichtert die Bedienung für BürgerInnen und Unternehmen. Als weitere Vorteile seien hier nochmals die bessere Gewährleistung von IT-Sicherheit sowie die zentralisierte Administration und abgestimmte Weiterentwicklung genannt.

Insbesondere in Hinblick auf das MV-Serviceportal und die damit im Zusammenhang stehende Anbindung von digitalen Verwaltungsleistungen würde durch die Nutzung von Synergieeffekten die angestrebte Kosteneffizienz entstehen. Hier hat sich in der Vergangenheit jedoch gezeigt, dass die Anpassung der allein vom Land ohne kommunale Beteiligung aufgebauten Komponenten an die Anforderungen der Städte, Ämter, Gemeinden und Landkreise im Nachhinein oftmals nur mit großen finanziellen und personellen Einsatz möglich ist.

Zu Punkt 1.2

Bei erfolgreicher Digitalisierung und flächendeckender Nutzung von Online-Verwaltungsleistungen entstehen auch für die Kommunen die gewünschten positiven Effekte. Durch die medienbruchfreie Übermittlung der Antragsdaten und automatische Plausibilitätsprüfung können **Fehler bereits bei der Eingabe vermieden** werden. Durch die vorgangsbasierte Bearbeitung von Anliegen und die damit **automatisierten Abläufe** ergibt sich oftmals auch ein **schnellerer Prozessdurchlauf**, ggf. werden Kapazitäten für Sonderfälle frei.

Für die Umsetzung eines solchen flächendeckenden und anwenderfreundlichen E-Governments entstehen jedoch zunächst finanzielle Mehrbedarfe bei den Kommunen, die nicht zwingend durch Effizienzgewinne aufgrund medienbruchfreien Arbeitens und der Verschlinkung der Verwaltungsprozesse kompensiert werden. Es ist stattdessen vorübergehend mit einem erheblichen **personellen und finanziellen Mehraufwand** zu rechnen, insbesondere im Organisationsbereich der Kommunen, da die Verwaltungsprozesse im Zuge der elektronischen Abwicklung analysiert und angepasst werden müssen. Im Bereich der EDV führen die zusätzlich benötigten Schnittstellen und Programmanpassungen zur Anbindung der kommunalen Fachverfahren an die im MV-Serviceportal bereitgestellten Anträge zu erheblichen finanziellen Mehraufwendungen. Ein zusätzlicher Aufwand entsteht langfristig auch dadurch, dass die elektronisch erbrachten Verwaltungsleistungen im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes im Verwaltungsportal beschrieben, eingerichtet und gepflegt werden müssen. Dabei wird berücksichtigt, dass die allgemeinen Leistungsinformationen zentral über das einheitliche Landesportal bereitgestellt werden sollen, welches wiederum zur kostenfreien Mitnutzung durch die Gemeinden, Ämter

Geschäftsstelle:

Eckdrift 103
19061 Schwerin

Amtsgericht Schwerin
HRA 3949

Kontakt:

Telefon 0385 / 77 33 47-0
Fax 0385 / 77 33 47-28
E-Mail info@ego-mv.de
De-Mail: poststelle@ego-mv.de-mail.de
Web www.ego-mv.de

Bankverbindung:

IBAN DE27 1203 0000 1001 1855 35
BIC BYLADEM1001
Deutsche Kreditbank Berlin
Steuer-Nr. 090/144/00882
USt.-IdNr. DE279621892

und Landkreise sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts angeboten wird.

Zu Punkt 1.3

Das mögliche Einsparpotential für die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern kann nicht beziffert werden. Es ist insbesondere **abhängig von weiteren Faktoren** i.R. der erfolgreichen und konsequenten Digitalisierung der Verwaltungsleistungen. So sind bspw. ein Unternehmenskonto und die elektronische Identifikation auch für juristische Personen gerade für Unternehmen unerlässlich. Ebenso wird die (Wieder-)Verwendung von Daten, Nachweisen und Bescheinigungen, die der Verwaltung bereits vorliegen bzw. die behördenübergreifend ausgetauscht werden können (Once-only-Prinzip) schlussendlich zu einem Mehrwert und damit zu den gewünschten Einsparungen führen. Allerdings ist auch hier zu beachten, dass die Schaffung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur Teilhabe am digitalen Verwaltungshandeln in den Unternehmen mit Aufwänden verbunden ist.

Zu Punkt 1.4

Aufgrund der **knappen finanziellen, besonders aber auch der personellen Mittel**, empfiehlt sich ein gemeinsames Vorgehen innerhalb der kommunalen Familie. Durch gegenseitigen Austausch und die Vernetzung reduzieren die Kommunen unmittelbar den notwendigen Ressourceneinsatz und können gleichzeitig die positiven Effekte aus anderen Verwaltungen gewinnbringend für sich übernehmen. Dazu gilt es zunächst, die Arbeiten in den Kommunen, aber auch bei deren IT-Dienstleistern, eng zu verzahnen. Die Städte, Ämter, Gemeinden und Landkreise müssen davor geschützt werden, parallel vergleichbare Prozesse und Planungen anzustoßen oder identische Beschaffungen zu tätigen. Wichtig ist, dass Augenmaß und Pragmatismus nicht verloren gehen und kein bloßer Aktionismus die Oberhand gewinnt. Da aber gerade die für einige Kommunen tätigen IT-Dienstleister aus zumeist regionalen wirtschaftlichen Erwägungen oftmals in Konkurrenz zueinander auftreten, ist ein einheitliches Vorgehen innerhalb unseres Bundeslandes bisher nicht zustande gekommen. Dabei vertritt der Zweckverband die Interessen von mehr als 100 Kommunen und IT-Dienstleistern im Land und wird diese deshalb – auch in Kooperation mit anderen Kommunen und dem Land – bei der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen weiterhin kompetent unterstützen. Gleichzeitig erwarten wir jedoch, dass bei der Umsetzung im Land den kommunalen Interessen auch seitens des Landes Rechnung getragen und der Gemeinschaftsgedanke weiter gestärkt wird.

Zu Punkt 1.5

Durch den täglichen Gebrauch des Internets und digitalen Diensten oder Smartphones steigt bei BürgerInnen verständlicherweise auch das Bedürfnis, ihre Behördengänge online abzuwickeln. Auch deshalb erfreuen sich erste Möglichkeiten zunehmender Beliebtheit, wie bspw. die Behördenrufnummer 115, die Möglichkeit der elektronischen Steuererklärung oder erste Online-Angebote der Verwaltungen. Noch wichtiger werden elektronische Wege für Unternehmen, bspw. bei Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge. Mit der Digitalisierung wird der **Kontakt zu den Behörden rund um die Uhr** möglich, viele **zeitaufwändige Wege entfallen**.

Damit die Nutzung von E-Government bei den BürgerInnen und der Wirtschaft erleichtert wird, müssen die **Angebote an die Wünsche und Bedürfnisse dieser Zielgruppen angepasst** und erweitert werden. Der Gesetzentwurf enthält mit dem Verwaltungsportal eine weitere Grundlage, um den Weg hin zur elektronischen Beantragung und Abwicklung von auch

Geschäftsstelle:

Eckdrift 103
19061 Schwerin

Amtsgericht Schwerin
HRA 3949

Kontakt:

Telefon 0385 / 77 33 47-0
Fax 0385 / 77 33 47-28
E-Mail info@ego-mv.de
De-Mail: poststelle@ego-mv.de-mail.de
Web www.ego-mv.de

Bankverbindung:

IBAN DE27 1203 0000 1001 1855 35
BIC BYLADEM1001
Deutsche Kreditbank Berlin
Steuer-Nr. 090/144/00882
USt.-IdNr. DE279621892

schriftformerfordernden Anliegen der BürgerInnen und Unternehmen zu ebnen. Die Vergangenheit hat jedoch auch gezeigt, dass die bisherigen Möglichkeiten (bspw. eID des neuen Personalausweises, De-Mail) kaum genutzt werden. Bei dem Identifikationsnachweis, der eine Komponente des jeweiligen Verwaltungsportals darstellen soll, ist deshalb darauf zu achten, dass **weitere verbreitete sichere Identifikationsverfahren** Anwendung finden. Parallel ist zu prüfen, wo das Schriftformerfordernis ggf. künftig entfallen kann, da es nach wie vor ein elementares Hindernis darstellt.

Der digitale Zugang zu Verwaltungsleistungen muss zudem sehr nutzerfreundlich und barrierefrei gestaltet sein. Großer Mehrwert wird dann erzielt, wenn der **Aufwand reduziert** wird und auch Behördengänge wegfallen können. Die Verringerung der verwaltungsseitigen Komplexität wird Einfluss auf die Akzeptanz künftig durchgängig digital bereitgestellter Verwaltungsleistungen haben.

Darüber hinaus spielt auch hier eine **flächendeckende breitbändige Anbindung** eine große Rolle, gerade im ländlichen Raum.

Zu Punkt 1.6

Aus hiesiger Sicht kann die Digitalisierung der Verwaltung nur sehr partiell dazu beitragen, den Fachkräftemangel in diesem Bereich zukünftig abzumildern. Im Zuge der Digitalisierung von Verwaltungsabläufen werden die Verwaltungsprozesse analysiert und angepasst. Durch **dokumentierte Prozessabläufe** kann eine **strukturierte Form des Wissenserhalts** gesichert werden, was wiederum dazu beiträgt, Probleme oder Hürden bei der Einarbeitung von neuen MitarbeiterInnen zu überwinden. Aber auch für die Abarbeitung dokumentierter und strukturierter Prozesse bedarf es qualifizierter MitarbeiterInnen, die noch mehr Verständnis für die (digitalen) Zusammenhänge abzuarbeitender Prozesse mitbringen, als es dies teilweise in der „analogen Welt“ erforderlich war.

Zu Punkt 1.7

Zwar hat das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung mit dem MV-Serviceportal bereits sehr frühzeitig eine sehr gute Ausgangsposition für die erfolgreiche Digitalisierung in unserem Bundesland geschaffen, allerdings ist in den Kommunen derzeit noch immer eine Menge an Fragen im Umgang mit dem Landesportal offen. Darüber hinaus müssen die bereitzustellenden Verwaltungsleistungen Schritt für Schritt angebunden werden, um den Erfolg des Portals zu sichern. Dabei bestehen bereits heute einige Online-Verfahren, auf welche bei der Umsetzung aufgebaut werden kann. Aufgrund der **langwierigen Debatten** zwischen Land und den unterschiedlichen kommunalen Beteiligten bezüglich der kooperativen Digitalisierung der Verwaltung (siehe auch Ausführungen zu Punkt 1.11) verzögert sich unseres Erachtens der Fortschritt nunmehr aber immens. Fernerhin kommen **Weiterentwicklungen im MV-Serviceportal** und **Ergebnisse der OZG-Labore** nur sehr zögerlich.

Zu Punkt 1.8

Beim Aufbau des MV-Serviceportals sind die Kommunen nur bedingt einbezogen worden, wodurch sich nunmehr die **Einrichtung ausnahmslos digitaler Prozesse und die Anbindung an die jeweiligen Fachverfahren** als schwierig erweisen. Für eine (Nach-)Nutzung durch alle Verwaltungen müssen einzelne Komponenten (wie bspw. Formularserver, Postkorb, Statusabfrage) noch bezüglich unterschiedlicher Vorgaben und verschiedener zur technischen Umsetzung vorgesehener Infrastrukturen angepasst werden. Dies verursacht zusätzlichen finanziellen und personellen Einsatz. Kommunen müssen deshalb mehr Einfluss auf die Entwicklung/Weiterentwicklung der Basiskomponenten nehmen können

Geschäftsstelle:

Eckdrift 103
19061 Schwerin

Amtsgericht Schwerin
HRA 3949

Kontakt:

Telefon 0385 / 77 33 47-0
Fax 0385 / 77 33 47-28
E-Mail info@ego-mv.de
De-Mail: poststelle@ego-mv.de-mail.de
Web www.ego-mv.de

Bankverbindung:

IBAN DE27 1203 0000 1001 1855 35
BIC BYLADEM1001
Deutsche Kreditbank Berlin
Steuer-Nr. 090/144/00882
USt.-IdNr. DE279621892

(**Mitwirkungsmöglichkeit**). So könnte dem Lenkungsausschuss Kooperatives E-Government (oder weiteren Mitgliedern und Vertretern des Zweckverbandes eGo-MV) ein Mitspracherecht bei der Ausgestaltung der Basiskomponenten des Landes eingeräumt werden, um praktische kommunale Belange bereits frühzeitig zu berücksichtigen.

Obgleich das MV-Serviceportal einer Weiterentwicklung und Anpassung an die kommunalen Belange bedarf, halten wir den Aufbau weiterer kooperativer Plattformen jedoch weder für nötig noch für hilfreich. Nicht mehrere, sondern ein einziger Zugang (Single Point of Contact) zu elektronischen Dienstleistungen der Verwaltungen bietet sich schon aus Akzeptanzgründen an.

Zu Punkt 1.9

Ohne Zweifel dienen Apps dazu, Verwaltungsleistungen mobil anzubieten und somit die Kommunen bürgerfreundlicher und moderner zu gestalten. Es scheint jedoch unwahrscheinlich, dass sich BürgerInnen oder Unternehmen für die Inanspruchnahme einer Leistung jeweils eine andere App herunterladen. Die meisten BürgerInnen haben nur alle paar Monate mit der Verwaltung Kontakt, so dass sich das Herunterladen einer App nicht lohnte. Demzufolge sollten **Browser-basierte Anwendungen nach wie vor bevorzugt werden**.

Die meisten Webanwendungen sind in der Regel längst für mobile Browser geeignet und für die Anzeige auf Mobilgeräten optimiert. Darüber hinaus sind die heutigen Smartphones und Tablets oftmals mit leistungsstarken Browsern ausgestattet. Für die Digitalisierung der Verwaltung birgt die Browser-basierte Anwendung darüber hinaus den Vorteil, dass keine zusätzlichen Dienste verwaltet und aktualisiert werden müssen.

Zu Punkt 1.10

Die sich durch die Digitalisierung verändernde Erwartungshaltung der BürgerInnen und Unternehmen sowie knappe öffentliche Haushalte zwingen die Kommunen bereits heute, Leistungen und Prozesse modern und wirtschaftlich zu gestalten.

Um diesen gestiegenen Anforderungen gerecht zu werden, ist eine Zusammenarbeit auch über Verwaltungsgrenzen hinweg unerlässlich.

Die Kommunen müssen für **Anpassungsmaßnahmen, Weiterentwicklung und Betrieb digitaler Abläufe** hohe Kosten aufwenden. In Anlehnung an das OZG-Aufwandsschätzungsmodell von Bund, Ländern und IT-Dienstleistern und eigenen Berechnungen fallen für die kooperative Digitalisierung der Verwaltungsleistungen im Land Mecklenburg-Vorpommern Kosten von ca. 9 Mio. Euro an. Dabei unberücksichtigt ist der **Aufwand für eine übergreifende Koordination und Dokumentation, die Analyse und Anpassung von Verwaltungsprozessen im Zuge der elektronischen Abwicklung sowie die Pflege der Beschreibungen und Online-Dienste im Verwaltungsportal**. Vielmehr verbergen sich hinter diesen Kosten Entwicklungen zur Anbindung kommunaler Fachverfahren und E-Akte-Systemen. Die **Pflege und Weiterentwicklung** dieser sind hingegen ebenfalls nicht Bestandteil der Berechnungen.

Auch wenn die Umsetzung nach dem Prinzip „Einer-für-Alle“ geschieht, muss das Land hierzu beitragen. Gemäß der Digitalen Agenda für Mecklenburg-Vorpommern sollte das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, das Finanzministerium und das Innenministerium mit den Kommunen über harmonisierte IT-Verfahren und deren Finanzierung verhandeln. Wir begrüßen eine Führungsrolle des Landes bei diesen Prozessen.

Geschäftsstelle:

Eckdrift 103
19061 Schwerin

Amtsgericht Schwerin
HRA 3949

Kontakt:

Telefon 0385 / 77 33 47-0
Fax 0385 / 77 33 47-28
E-Mail info@ego-mv.de
De-Mail: poststelle@ego-mv.de-mail.de
Web www.ego-mv.de

Bankverbindung:

IBAN DE27 1203 0000 1001 1855 35
BIC BYLADEM1001
Deutsche Kreditbank Berlin
Steuer-Nr. 090/144/00882
USt.-IdNr. DE279621892



Durch die im Entwurf vorliegenden Änderungen sind die Kommunen ferner verpflichtet, weitere Regelungen umzusetzen und Standards anzuwenden, die weitere, derzeit nicht explizit bezifferbare Kosten verursachen. So sollen bspw. zukünftig auch Schulen in den Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes aufgenommen werden und damit grundsätzlich ebenfalls einen elektronischen Zugang eröffnen oder die E-Akte einführen. Weitere Aufwendungen sehen wir durch die geplante Verbindlichkeit aller Kommunen zur Einhaltung der Vorgaben des IT-Planungsrates. Hierzu sei auf die weitere Ausführung in Punkt 1.12 verwiesen.

Zu Punkt 1.11

Damit die Nutzerfreundlichkeit für BürgerInnen und Unternehmen gewährleistet werden und gleichzeitig die bereits zuvor dargestellten finanziellen Potentiale ausgeschöpft werden können, ist ein **einheitliches Vorgehen** innerhalb unseres Bundeslandes erstrebenswert, vorzugsweise unter Einbeziehung des Landes und darüber hinaus des Bundes. Als gute Beispiele für solch eine kooperative Zusammenarbeit sei hier insbesondere auf den E-Government-Pakt in Baden-Württemberg oder den [IT-Verbund Schleswig-Holstein \(ITV-SH\)](#) verwiesen. Mithilfe der darin vereinbarten Kooperation zwischen dem Land, Ämtern, Städten, Gemeinden und Landkreisen werden alle Ebenen bei der Verwaltungsdigitalisierung unterstützt und die Leistungen zentral auf dem Landesportal gebündelt.

Der Zugang für die BürgerInnen und Unternehmen **zu allen digitalen Verwaltungsleistungen** muss auch in unserem Bundesland immer über das MV-Serviceportal möglich sein.

Obleich das für unser Bundesland in diese Richtung weisende, gemeinsame *Vorgehensmodell zur Durchführung der OZG-Umsetzungsprojekte als fachlich kooperative Basis für die Umsetzung des OZG im Land Mecklenburg-Vorpommern* bereits vom Lenkungsausschuss Kooperatives E-Government in seiner Sitzung Anfang Mai d.J. gebilligt wurde, hat sich das Land jedoch gleichzeitig dahingehend zurückgezogen, dass es sich nur für die Übernahme der Laborergebnisse OZG, die Prüfung auf M-V Spezifika und die Bereitstellung von Formularen inkl. Upload von Unterlagen im MV-Serviceportal bereiterklärt. Um die Verwaltungsleistung komplett online abzuwickeln und vor allem die Mehrwerte für die Kommunen zu erzielen, ist jedoch gerade auch die Integration der Fachanwendung unabdingbar (sog. Reifegradstufe 4 der OZG-Umsetzung). Wir sehen, gerade in Bezug auf bestimmte Leistungen im Vollzug der Kommunen, das Land in der Pflicht, ihre Kommunen auch bei diesen Herausforderungen vollumfänglich zu unterstützen. Dabei geht es immer auch um **finanzielle Mittel**, ohne die es bei der Digitalisierung der Kommunen kein langfristiges Vorankommen geben wird.

Eine **frühzeitige Einbindung der Kommunen** in alle Phasen der Umsetzung der Digitalisierung ist notwendig, insbesondere wenn es sich um Verwaltungsleistungen handelt, welche die Integration zahlreicher Komponenten erfordert bzw. von hoher technischer Komplexität sind. Auf diese Weise kann bereits zu Beginn geklärt werden, ob die benötigten Dienste oder Verfahren bereits vorhanden sind und welche Kosten sie ggf. verursachen. Des Weiteren sollten die Anforderungen an Speicherung, Datenübertragung, Schnittstellen, Schutzbedarf und Sicherheitskonzept sowie Kommunikation zwischen AntragstellerInnen und Behörden abgestimmt werden. So lassen sich künftig zusätzliche Aufwände für eine nachträgliche Anbindung der Kommunen an bereitgestellte Lösungen des Landes minimieren.

Geschäftsstelle:

Eckdrift 103
19061 Schwerin

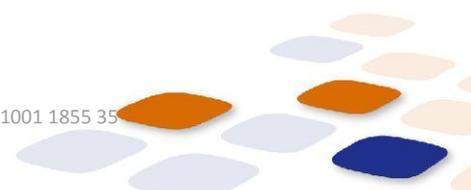
Amtsgericht Schwerin
HRA 3949

Kontakt:

Telefon 0385 / 77 33 47-0
Fax 0385 / 77 33 47-28
E-Mail info@ego-mv.de
De-Mail: poststelle@ego-mv.de-mail.de
Web www.ego-mv.de

Bankverbindung:

IBAN DE27 1203 0000 1001 1855 35
BIC BYLADEM1001
Deutsche Kreditbank Berlin
Steuer-Nr. 090/144/00882
USt.-IdNr. DE279621892



Fernerhin sollte seitens der Landesregierung darauf hingewirkt werden, dass auch die **Gesetze künftig mit einem elektronischen Vollzug kompatibel** sind. Um Verwaltungsleistungen digital erbringen zu können, sind Vorschriften zu vereinfachen und gewachsene Bürokratie konsequent abzubauen. Hierzu sei nochmals auf das Schriftformerfordernis als Hindernis der digitalen Verwaltung hingewiesen (vgl. Ausführungen in Punkt 1.5).

Zu Punkt 1.12

Durch das E-Government-Gesetz wurde bereits in vielen Bereichen das Prinzip der Freiwilligkeit für die Kommunen aufgehoben. Diese werden zur Digitalisierung der Verwaltung gezwungen, soweit BürgerInnen elektronische Kommunikation wünschen. Elemente wie die **E-Akte, die De-Mail, Portallösungen und auch der elektronische Personalausweis sind fest verankert**, sodass digitale Verwaltungsabläufe formgerecht möglich sind.

Obgleich wir die Regelungsinhalte des vorgesehenen Gesetzentwurfes generell begrüßen, da diese weitere Rechtssicherheit im elektronischen Verwaltungshandeln schaffen, ergeben sich aber in einigen Bereichen zunehmend **Anforderungen, die von den Kommunen noch zu erfüllen** sind.

Zunächst stellt sich uns unter Bezugnahme auf die Erweiterung des Geltungsbereiches auf die Schulen die Frage, wer für die Kosten zur Umsetzung diesbezüglicher Regelungen aufkommen soll – der Schulträger, dessen Aufgaben gemäß § 102 SchulG M-V die Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Schule sowie den Sachbedarf des Schulbetriebs umfasst, oder das Land als oberste Schulbehörde? Damit sehen wir gleichzeitig die Frage verbunden, wer insbesondere für den Nachweis der Unwirtschaftlichkeit bestimmter Maßnahmen verantwortlich zeichnen soll. Da die Forderungen des Gesetzes oftmals neue Anforderungen an die EDV darstellen, dürften viele Schulträger beispielsweise bei Support für die Lehrkräfte, Administration und Unterstützung von Arbeitsabläufen weit über ihre derzeitige Zuständigkeit hinaus beansprucht werden. Es sollte daher klargestellt werden, inwieweit es dem Schulträger zuzumuten ist, entsprechende **Hard- und Software sowie notwendiges Personal zur Umsetzung der Regelungen** zur Verfügung zu stellen. Ggf. wäre es auch überlegenswert, den Einsatz des Dokumentenmanagementsystems der Landesbehörden auch für die Bildungseinrichtungen vorzuschreiben, um eine Vielzahl unterschiedlicher Verfahren zu vermeiden. Für eine möglichst landesweit einheitliche Verfahrensweise regen wir auch hier eine Abstimmung zwischen Land und Kommunen an.

Mit Anfügung des Satzes 3 in § 15 Absatz 3 werden die Kommunen verpflichtet, **Informationssicherheitsstandards gemäß Vorgaben des IT-Planungsrates** umzusetzen. Zur Informationssicherheit gibt es seit 2013 einen verbindlichen Beschluss des IT-Planungsrates, nämlich die Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung. Diese Leitlinie war bisher jedoch nur für Behörden des Bundes und der Länder bindend; mit der vorgesehenen Änderung des E-Government-Gesetzes würde folglich auch diese Leitlinie und damit auch die Anwendung von BSI-IT-Grundschutz in der kommunalen Familie für verbindlich erklärt. Sollte dies tatsächlich so gewünscht sein, stellen sich uns Fragen bezüglich Übergangs- und Umsetzungsfristen. Der Leitfaden des BSI sieht entsprechende Kontrollmechanismen und Konsequenzen im Falle von Sicherheitsverstößen vor. Insofern ist bei einer Verpflichtung der Anwendung durch die Kommunen zu klären, wie und durch wen

Geschäftsstelle:

Eckdrift 103
19061 Schwerin

Amtsgericht Schwerin
HRA 3949

Kontakt:

Telefon 0385 / 77 33 47-0
Fax 0385 / 77 33 47-28
E-Mail info@ego-mv.de
De-Mail: poststelle@ego-mv.de-mail.de
Web www.ego-mv.de

Bankverbindung:

IBAN DE27 1203 0000 1001 1855 35
BIC BYLADEM1001
Deutsche Kreditbank Berlin
Steuer-Nr. 090/144/00882
USt.-IdNr. DE279621892

eine Kontrolle (Auditierung) der Umsetzung erfolgen soll und welche Sanktionen für die unterlassene Umsetzung vorgesehen sind. Unter diesem Gesichtspunkt halten wir Unterstützungsleistungen zur Gewährleistung des BSI-Grundschutzes in den Kommunen für unabdingbar. In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals daran erinnern, dass bereits 2014/2015 durch den Landtag und die Landesregierung festgestellt wurde, dass die Sicherheit der IT-Technik der Behörden permanent begleitet werden muss und die Kommunen bei der Umsetzung der dafür notwendigen Maßnahmen sowohl personelle als auch finanzielle Ressourcen benötigen (vgl. die Stellungnahmen und Diskussion zu einem zentralen Beauftragen der Kommunalverwaltung für Informationssicherheit (BeKVIS) sowie einer Lenkungsgruppe für die Informationssicherheit in den Kommunen ([Landtags-DS 6/3493](#))).

In Bezug auf die Fragen zum Gesetzentwurf möchten wir folgende Anmerkungen ergänzen:

Zu Punkt 2.1

Im Einzelnen haben wir folgende Änderungshinweise zu den vorgesehenen Regelungen:

Zu den Änderungen des § 1 und den dementsprechenden **Übergangsfristen gemäß Artikel 2 Satz 2** halten wir eine gesonderte Regelung für erforderlich. So sollten – auch i.S.d. OZG – bspw. die Informationen und beizubringenden Unterlagen gemäß § 3 EGovG M-V auch durch Schulen und Hochschulen bis Ende 2022, der Umsetzungsfrist des OZG, bereitgestellt werden. Alle weiteren Regelungen sollten hingegen möglichst in Verbindung mit der Umsetzung des DigitalPakts Schule gebracht werden.

Gemäß den **Änderungen in § 3 Absatz 2** wird das „zentrale Informationssystem“ durch das Wort „Verwaltungsportal“ ersetzt. Sofern es hier keine Differenzierung zum zentralen Informationssystem in § 3 Absatz 4 gibt, sollte diese Regelung folgerichtig auch dort übernommen werden. Unterscheiden sich beide Systeme, scheint eine klare Abgrenzung der Begrifflichkeiten angebracht.

Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang auch darauf, dass durch diese Wortänderung nunmehr die Vermutung naheliegt, dass die Pflege der Infodienste M-V durch die Behörden nicht mehr verpflichtend ist. Vielmehr wäre beispielsweise auch die Zurverfügungstellung einer Excel-Tabelle (elektronisches Format) mit den in § 3 Absatz 1 geforderten Informationen ausreichend, würde man die Formulierung wortwörtlich nehmen. Im Sinne der Umsetzung des OZG und der damit verbundenen Nutzung der Daten aus den Infodiensten M-V im Verwaltungsportal, sollte hier konkreter geregelt werden, wo die Daten in elektronischer Form eingepflegt werden sollen. Zudem wären die Erweiterung des Geltungsbereiches von Absatz 4 und die damit verbundene verbindliche Bereitstellung von den in Absatz 3 aufgeführten Informationen und Formularen auch für die Gemeinden, Ämter und Landkreise sinnvoll.

Da die Zurverfügungstellung der Leistungsinformationen besondere Relevanz für die Kommunen hat, ist es wünschenswert, statt der Verankerung einer zentralen Landesredaktion gemäß **§ 3 Absatz 2a** die Einrichtung einer übergreifenden Redaktion zwischen Land und Kommunen zu regeln bzw. die Einbindung der Kommunen in redaktionelle Abstimmungsprozesse verbindlich festzulegen.

Obgleich begrüßt wird, dass gemäß **§ 4a Absatz 3** neben dem Datenaustauschstandard XRechnung auch ein anderer Datenaustauschstandard verwendet werden kann, wenn er den

Geschäftsstelle:

Eckdrift 103
19061 Schwerin

Amtsgericht Schwerin
HRA 3949

Kontakt:

Telefon 0385 / 77 33 47-0
Fax 0385 / 77 33 47-28
E-Mail info@ego-mv.de
De-Mail: poststelle@ego-mv.de-mail.de
Web www.ego-mv.de

Bankverbindung:

IBAN DE27 1203 0000 1001 1855 35
BIC BYLADEM1001
Deutsche Kreditbank Berlin
Steuer-Nr. 090/144/00882
USt.-IdNr. DE279621892

Anforderungen der europäischen Norm entspricht, ist in diesem Sinne nicht nachvollziehbar, dass eine Rechnung, bestehend aus einem strukturierten elektronischen Format und einem entsprechenden Abbild (hybrides Format), keine elektronische Rechnung im Sinne dieses Gesetzes darstellen soll. Da gerade dieses Format von Mensch und Maschine gleichermaßen gelesen werden kann, erleichtert es insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Behörden, die Anwendung der elektronischen Rechnung. Ein hybrides Format sollte daher zumindest zugelassen werden, wenn das Trägerdokument einen strukturierten Datensatz nach der Norm EN 16931 bzw. der darauf basierenden nationalen Spezifikation XRechnung enthält, das folglich als eigentliche elektronische Rechnung gilt.

Hinweisen möchten wir in diesem Zusammenhang explizit darauf, dass gerade kleinere rechnungsstellende Unternehmen, wie beispielsweise Einzelkaufleute, die Ausstellung von elektronischen Rechnungen im geforderten Format sowie eine dazu erforderliche Umgestaltung der Buchhaltungssysteme wahrscheinlich nicht leisten können. Insofern wird zunächst begrüßt, dass allen AuftragnehmerInnen ein bundesweit einheitlicher Zugang zur elektronischen Rechnungsstellung zu ermöglichen ist. Ziel sollte es dabei jedoch ebenfalls sein, eine zentrale Möglichkeit zur Konvertierung von anderen Formaten in XRechnung zu gewährleisten. Es wäre wünschenswert, wenn dies in der entsprechenden Rechtsverordnung zur Ausgestaltung der elektronischen Rechnungsstellung Eingang findet.

Durch den neuen **Satz 3 in § 15 Abs. 3** werden die Beschlüsse des IT-Planungsrates auch für die Kommunen des Landes verbindlich. Für die damit verbundenen Auswirkungen auf die Kommunen wurde bereits Bezug genommen. Darüber hinaus kann die kommunale Seite bisher nur wenig Einfluss auf die Entscheidungen des IT-Planungsrates nehmen. Insofern wäre hier zumindest zu regeln, dass der Lenkungsausschuss nach § 17 im Vorfeld der Abstimmung des Landes im IT-Planungsrat beteiligt werden muss.

Darüber hinaus sehen wir bei den **Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen** aufgrund der vorweg gemachten Ausführungen dringenden Anpassungsbedarf.

Zu Punkt 2.3

Die Einführung einer Experimentierklausel wird begrüßt. Damit erhalten die Kommunen die Möglichkeit, rechtssicher neue Möglichkeiten bei der Einführung von Online-Services zu erproben. Zuständig für die Entscheidung, von welchen Standards abgewichen werden kann, sehen wir allerdings den gemeinsamen Lenkungsausschuss nach § 17, der vorher selbstverständlich die fachlich zuständige oberste Landesbehörde und den Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik zu beteiligen hat. Damit kann letztlich auch die Relevanz für andere Kommunen abgeschätzt werden.

Zu Punkt 2.4

In Bezug auf notwendige weitere gesetzliche Regelungen für die Digitalisierung sei nochmals auf die Ausführungen unter Punkt 1.5 verwiesen.

Geschäftsstelle:

Eckdrift 103
19061 Schwerin

Amtsgericht Schwerin
HRA 3949

Kontakt:

Telefon 0385 / 77 33 47-0
Fax 0385 / 77 33 47-28
E-Mail info@ego-mv.de
De-Mail: poststelle@ego-mv.de-mail.de
Web www.ego-mv.de

Bankverbindung:

IBAN DE27 1203 0000 1001 1855 35
BIC BYLADEM1001
Deutsche Kreditbank Berlin
Steuer-Nr. 090/144/00882
USt.-IdNr. DE279621892



Gern stehen wir Ihnen für Rückfragen oder weiterführende Erläuterungen zu den vorgenannten Ausführungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Nicole Kuprat
Geschäftsstellenleitung

Geschäftsstelle:

Eckdrift 103
19061 Schwerin

Amtsgericht Schwerin
HRA 3949

Kontakt:

Telefon 0385 / 77 33 47-0
Fax 0385 / 77 33 47-28
E-Mail info@ego-mv.de
De-Mail: poststelle@ego-mv.de-mail.de
Web www.ego-mv.de

Bankverbindung:

IBAN DE27 1203 0000 1001 1855 35
BIC BYLADEM1001
Deutsche Kreditbank Berlin
Steuer-Nr. 090/144/00882
USt.-IdNr. DE279621892

